



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Schwerin, den 24. August

Nr. 34

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 530 618

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Erste Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
Ändert VV vom 8. November 2023
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 455 621

Landesbeamtenausschuss

- Termin der 108. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern
Landesbeamtenausschuss 627

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 34/2026

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen

Verwaltungsvorschrift der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 24. August 2026 – StK 350 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 530

Die Staatskanzlei erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO), dieser Verwaltungsvorschrift und der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für die Teilnahme gewerblicher Unternehmen an Messen und Ausstellungen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Zuwendung**

Ziel der Zuwendung ist es, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern die Teilnahme als Aussteller an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland zu ermöglichen.

3 **Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU).

Nach Anhang 1 der VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Abl. L 187, zuletzt geändert durch VO (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021, Abl. L 270 vom 29.07.2021, entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind dies Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Bilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder dessen Bilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt.

Innerhalb der Kategorie KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als

50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder dessen Bilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Innerhalb der Kategorie KMU werden die übrigen Unternehmen mit weniger als 250 Personen sowie einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von unter 43 Mio. Euro als mittleres Unternehmen definiert.

3.2 Abweichend von den Schwellenwerten für Einzelunternehmen (3.1) sind bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl, der Umsatz und die Bilanzsumme der Gruppe zu berücksichtigen.

3.3 Für den Begriff der Betriebsstätte im Sinne von Nummer 2. gilt § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607).

Der Begriff „gewerblich“ im Sinne von Nummer 3.1 richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911).

3.4 Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der Fischerei, Aquakultur, Land- und Forstwirtschaft,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien und ähnliche soziale Einrichtungen,
- Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe,
- Rechts- und Patentanwaltschaften, Notariate sowie sonstige rechtsberatende Berufe,
- Wirtschafts- und Buchprüfungen, Steuerberatungen sowie sonstige steuer- und wirtschaftsberatende Berufe,
- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte,
- Maklerbüros sowie sonstige Vertriebsbeauftragte und Vertretertätigkeiten,
- Galerien,
- Autohäuser, Tankstellen,

- Bildungs- und Erziehungseinrichtungen,
 - Detekteien, gewerbsmäßige Vermittler von Arbeitskräften,
 - Unternehmen der Bereiche Bergbau sowie Gewinnung von Steinen und Erden,
 - Vereine,
 - Antragsteller, die das Unternehmen nicht im Haupterwerb betreiben.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungsempfänger können gewerblich tätige Unternehmen sein, die nach Nummer 3.1 der Richtlinie als Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) eingestuft werden. Sie müssen im Haupterwerb tätig sein und ihren Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben.
- 4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung in Präsenz. Präsenzteilnahmen an hybriden Messen und Ausstellungen sind ebenfalls zuwendungsfähig und werden einer regulären Messe hinsichtlich der Gewährung einer Zuwendung gleichgestellt. Eine hybride Messe oder Ausstellung ist eine Kombination aus einer realen Vor-Ort-Präsenz der Aussteller und Besucher am Messeplatz und einem parallelen digitalen Event.
- 4.3 Nicht zuwendungsfähig sind die Teilnahme an
- a) Messen und Ausstellungen in Mecklenburg-Vorpommern.
 - b) Messen und Ausstellungen, insbesondere Verkaufsausstellungen und Events mit „Marktcharakter“. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht für potenzielle Antragsteller auf ihrer Homepage eine Negativliste, auf der beispielhaft solche Messen und Ausstellungen aufgeführt sind, die sich in der Zuwendungspraxis als nicht zuwendungsfähig erwiesen haben.
 - c) virtuelle Messen und Ausstellungen.
Als virtuelle Messen (und Ausstellungen) werden Messen (und Ausstellungen) verstanden, die nicht ortsgebunden sind und ausschließlich online stattfinden. Eine Präsenz der Aussteller ist nicht vorgesehen und die Kommunikation zwischen den Teilnehmern erfolgt in elektronischer Form.
- 4.4 Eine einzelbetriebliche Messeförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Messen und Ausstellungen, die im Auslandsmesseprogramm des Bundes gelistet sind, ist nur in begründeten Fällen außerhalb des deutschen Gemeinschaftsstandes möglich.
- Dies betrifft nur die Messeteilnahmen, die eine Platzierung außerhalb des Gemeinschaftsstandes des Bundes in einem anderen entfernten und themenbezogenen Messebereich zwingend erforderlich macht.
- 4.5 Die Gewährung einer Zuwendung kann nur erfolgen, wenn für die Messeteilnahme keine weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen bei anderen Stellen beantragt worden sind, bzw. beantragt werden.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 KMU erhalten eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- 5.2 Abweichend von Nummer 5.1 der Richtlinie können KMU, die zum Zeitpunkt des Beginns der Messe oder Ausstellung nicht älter als fünf Jahre sind (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung) eine Start-up Förderung erhalten, wenn sie sich auf einem Messestand oder auf einer Ausstellung präsentieren. Diese wird als Pauschale in Höhe von 2 000 Euro als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- Wird durch die Bewilligungsbehörde festgestellt, dass eine Zuwendung nach Nummer 5.1 höher ist, als nach Nummer 5.2 (Pauschalförderung), erfolgt die Zuwendung nach Nummer 5.1.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung gemäß Nummer 5.1 wird in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße des Antragstellers gemäß Nummer 3.1 der Richtlinie ermittelt. Danach wird die Teilnahme eines
- a) Kleinunternehmens an einer Messe oder Ausstellung mit 50 Prozent,
 - b) kleinen Unternehmens an einer Messe oder Ausstellung mit 40 Prozent,
 - c) mittleren Unternehmens an einer Messe oder Ausstellung mit 30 Prozent
- der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens mit 6 000 Euro, gefördert.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Standflächenmiete sowie alle mit der Messe verbundenen und vom Messeveranstalter direkt in Rechnung gestellten Dienstleistungen. Dies sind insbesondere Kosten für
- Gebühren und Beiträge zu Mitgliedsverbänden
 - Nutzung von Energie, Wasser und elektronischer Kommunikation
 - Marketingpauschalen bzw. -gebühren
 - Umweltpauschalen
 - Gebühren für Interneteinträge
 - Gebühren für Möbel
- Zuwendungsfähige Ausgaben bei gemeinsam mit weiteren Veranstaltungsteilnehmern genutzten Flächen werden anteilig berücksichtigt.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Nettoausgaben als Zuwendungsgrundlage in den oben dargestellten Fällen gemäß Nummer 2.4.2 der VV zu § 44 LHO.

5.5 Je Unternehmen und Kalenderjahr können grundsätzlich höchstens drei Teilnahmen an Messen und Ausstellungen gefördert werden.

5.6 Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 1 000 Euro sind von der Zuwendung ausgeschlossen (Bagatellgrenze).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei dieser Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der in Nummer 1.1 genannten Verordnung (EU) 2023/2831 in der jeweils geltenden Fassung.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Mit Bereitstellung des elektronischen Antragsverfahrens ist der Antrag über das Förderportal des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern zu stellen. Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind über das Förderportal zu übermitteln.

Bewilligungsbehörde ist das
Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin.

Das Antragsformular sowie nähere Hinweise zur Antragstellung werden auf der Internetseite (www.lfi-mv.de) der Bewilligungsbehörde bereitgestellt.

7.1.2 Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.

7.2 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird (Erstattungsprinzip). Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist mit der Mittelanforderung die Verwendung der Zuwendung mit dem ausgefüllten Vordruck Verwendungsnachweis (mit Mittelanforderung) nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis (mit Mittelanforderung) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage einer Belegliste wird abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO verzichtet.

7.3 Vorhaben, die bewilligt werden, können durch folgende Institutionen und deren Beauftragte geprüft werden:

- die Europäische Kommission
- den Europäischen Rechnungshof,
- den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern,
- die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Alle Unterlagen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über einzelne „De-minimis“-Förderungen sind abweichend von Nummer 5.3.4.2 der VV zu § 44 LHO zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung aufzubewahren. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Übergangsregelung

Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verwaltungsvorschrift können De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllen, auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen oder einer diese Verordnung ersetzenden beihilferechtlichen Nachfolgeregelung, noch weitere sechs Monate gewährt werden.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen vom 3. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 78) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 618

Erste Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 2. August 2026 – VI 480 –

Artikel 1

Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds vom 8. November 2023 (AmtsBl. M-V S. 901) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nummer 7.3 durch die folgende Angabe ersetzt:

„7.3 (weggefallen)“.

2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) Verordnung (EU)2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 065 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2190 vom 22. September 2025 (ABl. L, 2025/2190, 24.10.2025) geändert worden ist,“

- b) Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023),“

3. Nummer 3.1.1.4 wird durch die folgende Nummer 3.1.1.4 ersetzt:

„3.1.1.4 Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Fischerei

Es sind folgende Vorhaben zuwendungsfähig:

Investitionen, die

- a) negative Umweltauswirkungen von Fischereimethoden verringern,
- b) die Selektivität der Fanggeräte verbessern,
- c) den Beifang unerwünschter oder geschützter Arten minimieren oder vermeiden, darunter Abschreckvorrichtungen an Netzen und sonstige hierfür geeignete Instrumente oder Vorrichtungen,
- d) zur Umsetzung der Anlandepflicht beitragen oder
- e) der Nutzung unvermeidlicher unerwünschter Fänge dienen.“

4. Nummer 3.5.1.1 Buchstabe k wird durch den folgenden Buchstaben k ersetzt:

„k) Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen, die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Antrags auf Unterstützung zusammen an weniger als 60 Tagen Fangtätigkeiten ausgeübt haben,“

5. Nummer 3.5.2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) Vorhaben der Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen nach Nummer 3.1.1.1 Buchstabe d, Nummer 3.1.1.6 Buchstabe b, Nummer 3.2.2 Buchstabe j, Nummer 3.3.3 Buchstabe a sowie Nummer 3.4.2 Buchstabe d mit spezifischen Aufwendungen für Zuleitungen, Transformatoren, andere Einrichtungen netzseitig des Hausanschlusses, Ladestationen für Fahrzeuge sowie Batteriespeicher und Wechselrichter, welche leistungsbezogen die förderfähige Leistung in Kilowatt-Peak übersteigen,“

6. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) Fischer sowie anerkannte Erzeugerorganisationen der Fischerei

* Ändert VV vom 8. November 2023; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 455

für Vorhaben nach Nummer 3.1.1.6, Nummer 3.1.2 und Nummer 3.4.2,“

- b) Buchstabe h wird durch den folgenden Buchstaben h ersetzt:

„h) Unternehmen der Aquakultur (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts)

für Vorhaben nach Nummer 3.1.2, Nummer 3.2.2 Buchstaben a bis k sowie Nummer 3.4.2,“

7. Nummer 5.1.1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ausnahmen hinsichtlich des Geschäfts- und Betriebssitzes sind bei Vorhaben nach den Nummern 3.1.1.1 Buchstaben a und b, 3.1.3.1, 3.1.3.2, 3.2.1 und 3.2.2 Buchstabe m sowie Innovationsvorhaben nach Nummer 3.4.2 Buchstabe a möglich.“

8. Nummer 5.1.6 wird durch die folgende Nummer 5.1.6 ersetzt:

„5.1.6 Bei Vorhaben nach Nummer 3.1.1.4, bei Vorhaben von Betrieben der Fangfischerei und Aquakultur nach Nummer 3.1.2.1 zur einmaligen Erstausrüstung mit einem digitalen Wiegesystem je Unternehmen für die Erstvermarktung gemäß der Mindestspezifikation gemäß EU-Recht sowie bei kollektiven Vorhaben nach Nummer 3.1.3.1 Buchstabe a und Buchstabe c Unterbuchstabe aa müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 1 000 Euro betragen.“

9. Nummer 5.1.10 wird durch die folgende Nummer 5.1.10 ersetzt:

„5.1.10 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Antrag auf Vorhabenbeginn gilt abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO mit der Bestätigung der gemäß Nummer 8.2.1 zuständigen Bewilligungsbehörde über den Eingang des Antrages auf Zuwendung als gestellt. Mit dem Vorhaben kann mit dem Datum dieser Bestätigung begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.“

10. Nummer 5.1.11 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Hierbei ist die Verordnung (EU) 2023/2831 anzuwenden.“

11. Die Überschrift der Nummer 5.2.9 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„5.2.9 **Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Fischerei**
(Nummer 3.1.1.4)“

12. Nummer 5.2.13 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) es sich um Anlagen handelt, für die der Zuwendungsempfänger allein, als Teil der Familie oder als Mitglied einer Gesellschaft nicht binnen zwei Jahren vor Antragstellung im Rahmen des EMFAF Zuwendungen für Investitionen zur Schaffung neuer oder Erweiterung bestehender Produktionskapazitäten für Speisefische erhalten hat; die zweijährige Frist beginnt mit dem Tag der Schlusszahlung durch die Bewilligungsbehörde an den Zuwendungsempfänger (Buchungsdatum) für das letzte zuwendungsfähige Vorhaben dieser Art,“

13. Nummer 6.7 Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) Rabatte und Skonti, unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen worden sind, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Sollzinsen, Grunderwerbssteuern, Maklerprovision, Ausgaben für Leasing sowie Ausgaben für an das Land zu entrichtende Gebühren, Abgaben und Entgelte,“

14. Nummer 7.3 wird gestrichen.

15. Nummer 7.5.2 wird durch die folgende Nummer 7.5.2 ersetzt:

„7.5.2 Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Förderung aus EU-Programmen gemäß den Vorgaben der Artikel 47 und 50 in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 zu informieren.“

16. Nummer 8.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) die Beschreibung des Vorhabens sowie eine Erfolgsprognose, ferner eine Kostenschätzung sowie Belege zur Plausibilisierung der Kosten,“

- b) In Buchstabe d wird die Angabe „3.1.1.4 Buchstabe a“ durch die Angabe „3.1.1.4“ ersetzt.

17. Nummer 8.2.1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) für Maßnahmen und Vorhaben nach Nummer 3.1.1.2, 3.1.1.5, 3.1.1.6, 3.1.3.1, 3.1.3.2, 3.2, 3.3.2, 3.3.3, 3.4 sowie 3.1.1.1, sofern es sich um Maßnahmen und Vorhaben an Land handelt, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Paulshöher Weg 1 in 19061 Schwerin,“

- b) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) für Maßnahmen und Vorhaben nach Nummer 3.1.1.3, 3.1.1.4, 3.1.2, 3.3.1 sowie 3.1.1.1, sofern es sich um Maßnahmen und Vorhaben an Bord oder zum Erwerb von Fischereifahrzeugen handelt, das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelder Straße 18 in 18059 Rostock.“

18. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1
(zu Nummer 6.2.1 und Nummer 9)

Bereich	Höhe der Zuwendungen (Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben)
Nummer 3.1.1.1 Buchstaben a bis e Innovationen und Investitionen Nummer 3.1.1.4 Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit Nummer 3.1.1.6 Verbesserung der fischereilichen Infrastruktur und der Energieeffizienz	bis zu 49 % bis zu 75 % für Vorhaben der Verbesserung der Infrastruktur zur Erleichterung der Anlandung und Lagerung/Nutzung unerwünschter Fänge bis zu 75 % für Vorhaben zur Vereinfachung der Vermarktung von angelandeten unerwünschten Fängen aus kommerziell genutzten Beständen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 bis zu 100 % für Vorhaben zur Verbesserung der Größen-/Artenselektivität von Fanggeräten bis zu 100 % bei Vorhaben mit Bezug zur kleinen Küstenfischerei, aber höchstens 25 000 Euro für jede begünstigte Person bei anteiligen Investitionen in die Photovoltaik als Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz bis zu 100 %, wenn der Zuwendungsempfänger eine anerkannte wissenschaftliche oder technische Stelle oder eine sonstige Einrichtung des öffentlichen Rechts ist für alle vorgenannten Vorhaben aber höchstens 25 000 Euro für jede begünstigte Person bei anteiligen Investitionen in die Photovoltaik als Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz
Nummer 3.1.1.1 Buchstabe f Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs der Binnenfischerei oder Austausch/Modernisierung der Antriebsmaschine eines solchen Fahrzeugs	bis zu 40 %
Nummer 3.1.1.2 Diversifizierung und neue Einkommensquellen	bis zu 49 %, aber höchstens 75 000 Euro für jede begünstigte Person, darunter höchstens 25 000 Euro für jede begünstigte Person bei anteiligen Investitionen in die Photovoltaik als Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz, darunter für Vorhaben der Schulung und beruflichen Qualifizierung: - bis zu 60 % im Rahmen eines Vorhabens, das von Zusammenschlüssen von Fischern durchgeführt wird, - bis zu 75 % im Rahmen eines Vorhabens einer anerkannten Erzeugerorganisation oder deren Vereinigung, - bis zu 100 % im Rahmen von Vorhaben mit Bezug zur kleinen Küstenfischerei oder bei Vorhaben, deren Träger ein diesbezüglich

		mit DAWI gemäß Artikel 106 Absatz 2 AEUV betrautes Unternehmen ist
Nummer 3.1.1.3 Buchstaben a Verbesserung der Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsbedingungen		bis zu 75 %
Nummer 3.1.1.3 Buchstabe b Vorhaben zur Unterstützung der Nachwuchsgewinnung im Sektor Fischerei		bis zu 49 % bis zu 60 % im Rahmen eines Vorhabens, das von Zusammenschlüssen von Fischern oder anderen kollektiven begünstigten Personen durchgeführt wird
Nummer 3.1.1.5 Verbesserung der Organisation der Fischerei und der Eigenorganisation im Sektor		bis zu 75 % im Rahmen eines Vorhabens einer anerkannten Erzeugerorganisation oder deren Vereinigung bis zu 100 % im Rahmen von Vorhaben mit Bezug zur kleinen Küstenfischerei
Nummer 3.1.2 Verbesserung von Kontrolle und Durchsetzung		bis zu 85 %
Nummer 3.1.3.1 Buchstabe a Ausgleichszahlungen an Fischerinnen und Fischer für das Einsammeln von Meeresmüll und Fanggeräteabfällen		bis zu 100 %
Nummer 3.1.3.1 Buchstaben b, Buchstabe c Unterbuchstabe aa Vorhaben zu Bergung verlorener Fanggeräte und zur Sensibilisierung, Investitionen in Sammelstellen, sofern gesetzlich nicht vorgeschrieben		bis zu 100 %
Nummer 3.1.3.1 Buchstaben c Unterbuchstabe bb, Buchstaben d bis g Vorhaben zu Erhaltung und Verbesserung von aquatischen Lebensräumen und ihrer biologischen Vielfalt		bis zu 100 %
Nummer 3.1.3.2 Vorhaben der Planung und der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen		bis zu 49 % für Besatzvorhaben privater Träger bis zu 80 % für Besatzvorhaben privater kollektiver begünstigter Personen, die von kollektivem Interesse sind und deren Ergebnisse öffentlich zugänglich sind bis zu 100 %, wenn der Zuwendungsempfänger eine anerkannte wissenschaftliche oder technische Stelle oder eine sonstige Einrichtung des öffentlichen Rechts ist
Nummer 3.2.1 Innovationen in der Aquakultur		bis zu 100 %
Nummer 3.2.2 Buchstaben a bis f, h bis k Produktive Investitionen in nachhaltige Aquakultur	Vorhaben bis zu 200 000 Euro Gesamtinvestition	bis zu 60 %, aber höchstens 25 000 Euro für jede begünstigte Person bei anteiligen Investitionen in die Photovoltaik als Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz
	Vorhaben bis zu 2 Millionen Euro Gesamtinvestition	bis zu 49 %, aber höchstens 25 000 Euro für jede begünstigte Person bei anteiligen Investitionen in die Photovoltaik als Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz
	Vorhaben bis zu 10 Millionen Euro Gesamtinvestition	bis zu 49 % für die anteiligen Investitionen bis zu 2 Millionen Euro, bis zu 30 % für die anteiligen Investitionen von mehr als 2 und bis zu 10 Millionen Euro,

		0 % für die anteiligen Investitionen von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 25 000 Euro für jede begünstigte Person bei anteiligen Investitionen in die Photovoltaik als Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz
Nummer 3.2.2 Buchstabe g Diversifizierung		bis zu 49 %, aber höchstens 75 000 Euro für jede begünstigte Person, darunter höchstens 25 000 Euro für jede begünstigte Person bei anteiligen Investitionen in die Photovoltaik als Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz
Nummer 3.2.2 Buchstaben l, m Tiergesundheit und Tierschutz in Aquakulturanlagen		bis zu 49 %
Nummer 3.2.2 Buchstaben l, m Tiergesundheit und Tierschutz in Aquakulturanlagen		bis zu 100 %, wenn der Zuwendungsempfänger eine anerkannte wissenschaftliche oder technische Stelle oder eine sonstige Einrichtung des öffentlichen Rechts ist
Nummer 3.3.1 Produktions- und Vermarktungspläne		bis zu 75 %, jedoch nicht mehr als 150 000 Euro pro Jahr
Nummer 3.3.2.1 Buchstabe a, Buchstabe b Unterbuchstabe aa, cc, Erschließung neuer Märkte, Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen, Zertifizierung, Aufmachung der Erzeugnisse		bis zu 25 %
Nummer 3.3.2.1 Buchstabe b Unterbuchstabe bb, Buchstaben c, d Förderung der Qualität und des Mehrwerts, Beiträge zur Rückverfolgbarkeit, Kampagnen zur Sensibilisierung		bis zu 49 %
Nummer 3.3.3 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen		bis zu 25 %, aber höchstens 25 000 Euro für jede begünstigte Person für anteilige Investitionen in die Photovoltaik als Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz
Nummer 3.4.1 Unterstützung für die lokale Entwicklung		bis zu 49 %, aber höchstens 25 000 Euro für jede begünstigte Person für anteilige Investitionen in die Photovoltaik als Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz
Nummer 3.4.2 Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien		bis zu 100 %, wenn der Zuwendungsempfänger eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist, darunter höchstens 25 000 Euro für jede begünstigte Person für anteilige Investitionen in die Photovoltaik als Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz
Nummer 3.4.3 Kooperationsmaßnahmen		bis zu 100 %, wenn der Zuwendungsempfänger eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist, darunter höchstens 25 000 Euro für jede begünstigte Person für anteilige Investitionen in die Photovoltaik als Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz

19. Anlage 2 wird durch die folgende Anlage 2 ersetzt:

„Anlage 2
(zu Nummer 7.1.4 und Nummer 9)

Bereich	Zweckbindungsfrist in Jahren
Nummer 3.1.1.1 Innovationen	keine Zweckbindungsfrist
Nummer 3.1.1.1 Investitionen	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5 Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs: 5
Nummer 3.1.1.2 Buchstabe a, c Diversifizierung und neue Einkommensquellen	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
Nummer 3.1.1.2 Buchstabe b Schulung und berufliche Qualifizierung	keine Zweckbindungsfrist
Nummer 3.1.1.3 Buchstabe a Investitionen	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
Nummer 3.1.1.3 Buchstabe b Vorhaben zur Nachwuchsgewinnung	keine Zweckbindungsfrist
Nummer 3.1.1.4 Investitionen	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
Nummer 3.1.1.5 Verbesserung der Organisation Fischerei/Sektor	keine Zweckbindungsfrist
Nummer 3.1.1.6 Verbesserung der Infrastruktur/Energieeffizienz	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
Nummer 3.1.2 Mess-/Überwachungssysteme an Bord	technische Einrichtungen: 5
Nummer 3.1.3.1 Buchstaben a, c bis g Erhaltung und Verbesserung aquatischer Lebensräume und ihrer biologischen Vielfalt	keine Zweckbindungsfrist
Nummer 3.1.3.1 Buchstabe b Investitionen in Sammeleinrichtungen	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
Nummer 3.1.3.2 Bestandserhaltungsmaßnahmen	keine Zweckbindungsfrist
Nummer 3.2.1 Innovationen in der Aquakultur	keine Zweckbindungsfrist
Nummer 3.2.2 Buchstaben a bis k Investitionen in Aquakulturanlagen	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
Nummer 3.2.2 Buchstaben l, m Maßnahmen der Tiergesundheit und zum Tierschutz in der Aquakultur	keine Zweckbindungsfrist
Nummer 3.3.1 Produktions- und Vermarktungspläne	keine Zweckbindungsfrist
Nummer 3.3.2 Vermarktungsmaßnahmen	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5 andere Maßnahmen: keine Bindungsfrist
Nummer 3.3.3 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
Nummer 3.4.1 Unterstützung für die lokale Entwicklung	keine Zweckbindungsfrist
Nummer 3.4.2 Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien durch investive Maßnahmen	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
Nummer 3.4.2 Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien durch nicht-investive Maßnahmen	keine Zweckbindungsfrist
Nummer 3.4.3 Kooperationsmaßnahmen	keine Zweckbindungsfrist“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Termin der 108. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses

Vom 24. August 2026 – II Gst LBA- II-0337-10000-2026/001 –

Die 108. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern findet am **13. November 2026** statt.

Um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden, sind Anträge termingerecht in vollständiger Fassung und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen, mindestens der Personalakte (vollständig im Original einschließlich der Beurteilungen), der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses zu übermitteln.

Für **Landesbeamtinnen und Landesbeamten** sind die Anträge durch die oberste Dienstbehörde zu stellen und bis **spätestens 2. Oktober 2026** vorzulegen.

Anträge von kommunalen Körperschaften müssen bis **spätestens 18. September 2026** beim Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern (Abteilung II 3 „Kommunalangelegenheiten und Geoinformation“, Referat II 300) als oberste Rechtsaufsichtsbehörde eingegangen sein.

Als erforderliche Begleitunterlagen sind mindestens die Personalakte (vollständig im Original einschließlich der Beurteilungen) und der Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (unterschrieben) in Bezug auf die geplante Personalmaßnahme sowie bei Anträgen der Ämter und amtsfreien Gemeinden die Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beizufügen.

Aufgrund einer Verfahrensänderung ist es nicht mehr erforderlich, Antragskopien vorzulegen. Die Vorlage **eines unterzeichneten Originals mit antragsbegründenden Anlagen** ist ausreichend.

Anträge an den Landesbeamtenausschuss können zudem jederzeit der Geschäftsstelle auf dem beschriebenen Weg zugeleitet werden. Eine Befassung des Landesbeamtenausschusses erfolgt im Rahmen der veröffentlichten Sitzungstermine.

Der aktuelle Antragsvordruck kann über die Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses beim Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern bzw. – bei kommunalen Anträgen – über die oberste Rechtsaufsichtsbehörde angefordert werden.

Weiterhin sind der Antragsvordruck und die Hinweise zum Antragsverfahren hier abrufbar:

<https://wir.m-v.de/ressorts/im> -> Unser Haus -> Fachinformationen -> Abteilung I -> Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses

AmtsBl. M-V 2026 S. 627

